



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Dezember 2018

Der Personalrat (Mitbestimmung und Mitwirkung) – Pädagogische Gefährdungsbeurteilung – Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten – Wahl zur Jugend - und Auszubildendenvertretung 2018 – Wahl der Schwerbehindertenvertretung - Thema: Datenschutz – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Dezember ging im Schulamt Lichtenfels die Zeit des personellen Übergangs zu Ende. Zunächst wurde Frau Stefanie Mayr-Leidnecker zur Schulamtsdirektorin befördert und ist jetzt fachliche Leitung.

Zum zweiten wurde Frau Dr. Karina Kräußlein-Leib zur weiteren Schulrätin für die Schulämter Lichtenfels und Coburg ernannt. Sie stammt aus Ahorn, ist 49 Jahre alt und leitete zuletzt die Pestalozzi-Schule in Coburg. Ihre schulische Laufbahn begann sie allerdings als LAA in Marktzeuln und hat damit schon länger Verbindung zu Lichtenfels. Frau Kräußlein-Leib ist zuständig für die Schulen in Marktzeuln, Schwürbitz, Michelau, GS am Markt und Unnersdorf. Außerdem ist sie verantwortlich für die Bereiche Fortbildung, Inklusion und Einschulung. Sie wird dienstags und donnerstags im Schulamt Lichtenfels erreichbar sein.



Wir wünschen beiden Schulrätinnen einen guten Start in ihren neuen Ämtern und eine gute Zusammenarbeit mit allen Schulleitungen, Kolleginnen und Kollegen.

In personeller Hinsicht ist das Schulamt wieder komplett, räumlich aber steht Veränderung bevor, denn es zieht um. Neue Adresse ab 7.1.2019: Gabelsberger Str. 24 in Lichtenfels.

Ich möchte Ihnen ganz herzlich eine wunderschöne Weihnachtszeit wünschen, mit viel Zeit für Ihre Lieben, einen guten Rutsch und dann ein wundervolles 2019. Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates,

Bernhard Jeßberger
Vorsitzender des Personalrats



Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Der Personalrat (Mitbestimmung und Mitwirkung)

Ein rechtlicher Auszug aus dem BayPVG zu den Aufgaben des Örtlichen Personalrates im Monat Januar und Februar:

Art. 2 Zusammenarbeit - Koalitionen

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.

Art. 68 Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben dafür zu sorgen, dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

Art. 76 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG:

Mitwirkung bei allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten

Die Mitwirkung umfasst die Frage, in welcher Weise das Fortbildungsangebot gestaltet wird: Erstattung von Aufwendungen, Gewährung von Dienstbefreiung, Abhaltung von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften, Einzelvorträge, in welcher Organisationsform fortgebildet werden soll, die Frage, des Teilnehmerkreises, der Teilnehmerzahlen und der Teilnahmevoraussetzungen.

Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage. Dies bedeutet konkret, dass die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten und die Verteilung auf die Wochentage nur mit Zustimmung des örtlichen Personalrats möglich ist.

Art. 75 Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

(1) 2. Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

14.3.2 Aufgaben (Inklusionsrichtlinien)

Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern, die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in dem Betrieb oder der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen (§ 95 Abs. 1 SGB IX).

Auszüge aus:

ÖPR-Kalender des BLLV, Autoren: Gerd Nitschke, Maria Noichl, Erich Bachmaier

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung, aber auch an die Jugend- und
Auszubildendenvertretung wenden!**

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/lehrkraft/paedagogische-gefaehrdungsbeurteilung/informationen-2428.html>) wird eine „Pädagogische Gefährdungsbeurteilung“ beschrieben:

„Lehrkräfte sind es gewohnt, Aspekte der Sicherheit, Gesundheit und Aufsicht bei der Unterrichtsplanung und -gestaltung in ihren methodisch-didaktischen Überlegungen zu berücksichtigen. Um rechtssicher zu agieren bzw. um nachweisen zu können, dass die Belange zur Unfallverhütung berücksichtigt wurden, bietet sich die Durchführung einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung an. Diese kann im Rahmen der täglichen Unterrichtsvorbereitung **ohne großen Aufwand** erfolgen. Hierfür ist das geplante Unterrichtsvorhaben lediglich um mögliche Gefährdungen und ggf. Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergänzen.“

Es folgen sieben Schritte, die bei einer Gefährdungsbeurteilung beachtet werden sollten:

1. Ermitteln der Gefährdung (Gefährdungsanalyse)
2. Risikobeurteilung
3. Ableiten von Schutzzielen
4. Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf ihre Wirksamkeit überprüfen
5. Dokumentation
6. Unterweisung aller Beteiligten
7. Regelmäßige Überprüfung

Für die Schule und uns Lehrkräfte ist oberste Priorität, dass kein Schüler/keine Schülerin einer Gefahr ausgesetzt werden darf und die Sicherheit sowie der Gesundheitsschutz gewährleistet sein müssen. Dies sollte auch von allen so beachtet werden. Der Schulleiter sorgt für die regelmäßige Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen unter Beachtung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern, Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 13. Oktober 2000, FMBl 2000 S. 308, StAnz 2000 Nr. 45, insbesondere deren Ziffern 1.4 und 2., sowie § 29 Lehrerdienstordnung (LDO). Es gibt aber keinerlei Anweisungen oder KMS von unserem Dienstherrn, dass solche Pädagogischen Gefährdungsbeurteilungen Pflicht wären und schon gar nicht vorgefertigte Formblätter verwendet werden müssen.

Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Am 29. November 2018 fand die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen statt. Die bisherige Vertrauensperson Frau Christine Eschenbacher von der GS in Burgkunstadt wurde in der Wahlversammlung im Amt bestätigt. Als Stellvertreter wurde Herr Karl-Heinz Jäger, Förderlehrer an der Herzog-Otto-Mittelschule in Lichtenfels gewählt.

Wir danken den Kolleginnen für die Bereitschaft sich hier ehrenamtlich zu engagieren, gratulieren herzlich und wünschen viel Freude bei der Aufgabe!

Bei Fragen zur Gleichstellung oder Schwerbehinderung siehe Kontaktdaten.

Jugend- und Auszubildendenwahl 2018

Bei der Jugend- und Auszubildendenwahl 2018 wurde folgendes Wahlergebnis erzielt:

Fabis, Tobias FLAA	Mittelschule Altenkunstadt	8 Stimmen
Kober, Pia, L	Grundschule am Markt, Lichtenfels	16 Stimmen

Die Jugend – und Auszubildendenvertretung im SAB Lichtenfels hat ein Mitglied. Damit ist Frau Kober weiterhin die Vertretung unserer „jungen“ Kolleginnen und Kollegen. Die Amtszeit beginnt am 01. Februar 2019. Wir gratulieren!

Thema: Datenschutz

Herr Herbert Stöcklein (Datenschutzbeauftragter im SAB Lichtenfels) hat uns bei der letzten Personalversammlung sehr kompetent und kurzweilig in die Thematik des Datenschutzes erläutert. Hier noch einige Informationen zu diesem Thema:

Grundsätzliches im Datenschutz

rehm datenschutz

Wichtige Begriffe

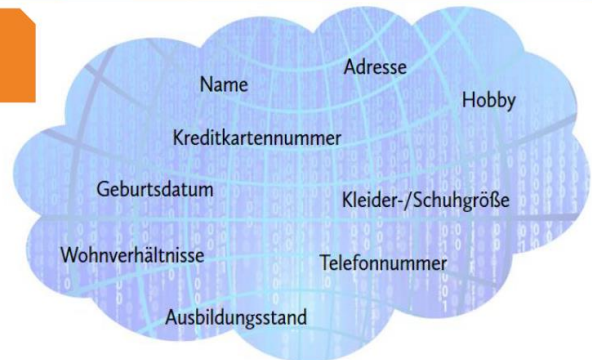
Begriffsbestimmung

„personenbezogene Daten“

„(...) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; (...)“

„Information“

- Information beinhaltet nicht nur Aussagen zu überprüfbaren Eigenschaften oder sachlichen Verhältnissen, sondern auch Einschätzungen und Werturteile
- Der Wahrheitsgehalt der Information ist unerheblich
- Auch Negativaussagen können personenbezogene Daten sein



Grundsätzliches im Datenschutz

rehm datenschutz

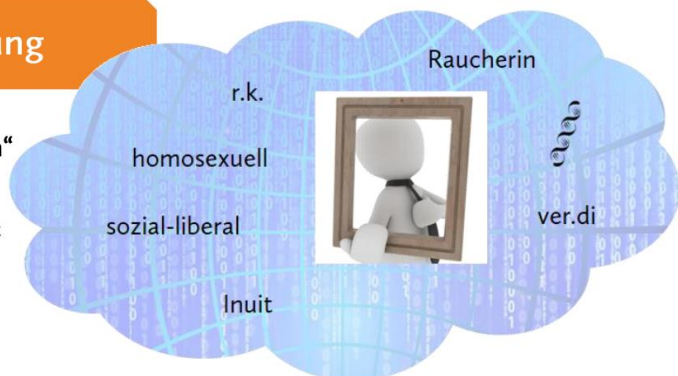
Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

„besondere Kategorien personenbezogener Daten“ (und Daten eines Kindes)

- rassische / ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- Religion / Weltanschauung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Daten zum Sexualleben
- genetische / biometrische Daten
- Gesundheitsdaten

Besondere Anforderung: ausdrückliche Einwilligung



Ihr Personalrat im Schulamtsbezirk Lichtenfels

	Name	Kontakt
Vorsitzender:	Bernhard Jeßberger Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711 pr: 0951/1338656 suedwestsee@web.de
1. stellvertr. Vorsitzende und Schwerbehindertenbeauftragte:	Christine Eschenbacher Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
2. stellvertr. Vorsitzende, Arbeitnehmervertretung:	Christine Buchta Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
Weitere Mitglieder:	Ariane Colbentson Albert-Blankertz-Schule Redwitz	di: 09574/652910
	Sebastian Faber Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Stephan Frankenberger Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
	Roswitha Franz Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
	Katharina Rödel Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Conny Schaller Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
Jugend- und Auszubildendenvertretung:	Pia Brückner Grundschule am Markt, Lichtenfels	di: 09571/940-475

(Stand: 18.09.2018)